



Regierungspräsidium Darmstadt
-Dezernat III 33.3-
Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz
64278 Darmstadt

Antrag auf Erteilung einer allgemeinen Betriebserlaubnis im vereinfachten Verfahren für unbemannte Luftfahrtsysteme mit einer Startmasse bis 25 kg nach § 21 a Luftverkehrsordnung (LuftVO) und/oder die Befreiung von Betriebsverboten nach § 21 b LuftVO für den Flugbetrieb im Bundesland Hessen

1. Antragstellung

Es wird beantragt: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Betriebserlaubnis nach § 21 a Absatz 1 Nummer 1 LuftVO
(unbemannte Luftfahrtsysteme mit mehr als 5 Kilogramm Startmasse)
- Betriebserlaubnis nach § 21 a Absatz 1 Nummer 4 LuftVO
(unbemannte Luftfahrtsysteme aller Art in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen)

Befreiung von den Betriebsverboten

- § 21 b Absatz 1 Nr. 2 1. Alternative LuftVO (Betrieb in weniger als 100 Metern seitlichem Abstand von Menschenansammlungen);
- § 21 b Absatz 1 Nr. 5 LuftVO (Betrieb über und in weniger als 100 Metern im seitlichen Abstand von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen);
- § 21 b Absatz 1 Nr. 7 LuftVO (Betrieb über Wohngrundstücken mit unbemannten Luftfahrtsystemen unter 2 Kilogramm Startmasse).

2. Antragsteller (z.B. natürliche Personen, Einzelunternehmen, GbR, GmbH, Verein, Stiftung, etc.)

Name des Antragsstellers bzw. der Firma oder Organisation (inkl. Rechtsform):

bei Firmen ggf. Name(n), Vorname(n) des/der Vertretungsberechtigten:

Anschrift der Firma oder Organisation:

Straße, Nr.:	
PLZ:	
Ort:	
Telefon:	
e-mail:	



3. Angaben zu den Steuerern (ggf. Beiblatt verwenden)

Hinweis: Es dürfen nur Steuerer benannt werden, die gleichzeitig Antragsteller (Einzelunternehmer) sind oder bei dem Antragsteller in einem Beschäftigungsverhältnis stehen bzw. eine Mitgliedschaft o.ä. erworben haben.

Steuerer (1)

(Name; Vorname)	(Geburtsdatum, Geburtsort)

Privatanschrift:

Straße, Nr.:	
PLZ:	
Ort:	

Steuerer (2)

(Name; Vorname)	(Geburtsdatum, Geburtsort)

Privatanschrift:

Straße, Nr.:	
PLZ:	
Ort:	

Steuerer (3)

(Name; Vorname)	(Geburtsdatum, Geburtsort)

Privatanschrift:

Straße, Nr.:	
PLZ:	
Ort:	

Steuerer (4)

(Name; Vorname)	(Geburtsdatum, Geburtsort)

Privatanschrift:

Straße, Nr.:	
PLZ:	
Ort:	



4. Angaben zum Verwendungszweck und Begründung zur Notwendigkeit der beantragten Befreiungen

5. Angaben zum Luftfahrtsystem

Bezeichnung/Typ:	
Hersteller:	
Art des Antriebes:	
Max. Aufstiegsgewicht:	

6. Erklärung der Steuerer zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes

Hiermit erkläre ich, dass durch den beantragten Flugbetrieb lärm-, natur- und persönlichkeits- sowie datenschutzrechtliche Vorgaben nicht verletzt werden. Insbesondere dient die beantragte Nutzung nicht der gezielten Beobachtung und/oder Aufzeichnung von Personen bzw. es liegt eine schriftliche Einwilligung der betreffenden Personen vor.

Ort, Datum Unterschrift Steuerer (1)

Ort, Datum Unterschrift Steuerer (2)

Ort, Datum Unterschrift Steuerer (3)

Ort, Datum Unterschrift Steuerer (4)



7. Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers

Hiermit erkläre ich, dass durch den beantragten Flugbetrieb lärm-, natur- und persönlichkeits- sowie datenschutzrechtliche Vorgaben nicht verletzt werden. Insbesondere dient die beantragte Nutzung nicht der gezielten Beobachtung und/oder Aufzeichnung von Personen bzw. es liegt eine schriftliche Einwilligung der betreffenden Personen vor. Weiterhin versichere ich, dass ich die o.g. Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

8. Erforderliche Antragsunterlagen

- Kenntnissnachweis nach § 21a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 oder 2 LuftVO;
- Technisches Datenblatt des Luftfahrtsystems;
- Haftpflichtversicherungsnachweis gemäß §§ 37 Abs. 1 a und 43 LuftVG;
- ggf. Gewerbeanmeldung.

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag inkl. Unterlagen ist mindestens **12 Werktage** vor dem beabsichtigten Flugbetrieb einzureichen. Alle Angaben und Antragsunterlagen sind zwingend erforderlich. Unvollständig eingereichte Anträge verhindern die weitere Bearbeitung.

Die allgemeine Betriebserlaubnis wird befristet für 2 Jahre erteilt. Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 21 a Absatz 1 Nummer 1 und/oder 4 LuftVO wird derzeit eine Gebühr von 200,00 EUR erhoben. Für die Erteilung einer Befreiung von den Betriebsverboten nach § 21 b Absatz 1 Nr. 2, 5 oder 7 wird derzeit eine Gebühr von jeweils 100,00 EUR erhoben.

Reichen Sie bitte den unterschriebenen Antrag samt Anlagen vorzugsweise eingescannt in digitaler Form an folgende E-Mail-Adressen ein:

thomas.glock@rpda.hessen.de

9. Hinweise

a. Die Prüfung des beantragten Flugbetriebs mit einem unbemannten Luftfahrtsystem und die Erstellung des Erlaubnisbescheides erfolgt auf Grundlage der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten gemäß § 21a und 21b Luftverkehrs-Ordnung“ vom 27.10.2017. Die Grundsätze sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter folgendem Link eingestellt.

www.rp-darmstadt.hessen.de/planung/verkehr/luftverkehr/unbemannte-luffahrt

b. Die Erlaubnis nach § 21a Absatz 1 Nr. 1 und/ oder 4 wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das unbemannte Luftfahrtsystem

- eine Startmasse von 25 Kilogramm nicht übersteigt sowie
- ohne Verbrennungsmotor oder Raketenantrieb betreiben wird und der Flugbetrieb
- innerhalb der Sichtweitei des Steuerers erfolgt und
- nicht nach § 21b Absatz 1 oder 2 LuftVO verboten ist.

c. Die Befreiung von Betriebsverboten erfolgt im folgenden Umfang:

Verbotstatbestand	Zusätzliche Nebenbestimmungen
§ 21b Absatz 1 Nummer 2 1. Alternative LuftVO (Betrieb in weniger als 100 Metern seitlichem Abstand von Menschenansammlungen)	Von dem Verbot des Betriebs in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 Metern von Menschenansammlungen ⁱⁱ wird der Steuerer befreit, sofern die Höhe des Fluggeräts über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Menschenansammlung und der seitliche Abstand ⁱⁱⁱ zur Menschenansammlung stets größer als 10 Meter (1:1-Regelung ^{iv}) ist.
§ 21b Absatz 1 Nummer 5 LuftVO (Betrieb über und in weniger als 100 Metern im seitlichen Abstand von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen)	Von dem Verbot des Betriebs über und in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 Metern von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen wird der Steuerer befreit, wenn: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe des Fluggeräts über Grund stets kleiner als der seitliche Abstand zur Infrastruktur und der seitliche Abstand zur Infrastruktur stets größer als 10 Meter (1:1-Regelung) ist oder 2. der Überflug zügig erfolgt, d.h., ohne jegliches Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg, wobei:



	<ul style="list-style-type: none"> – der seitliche Abstand zu Wasser-, Kraft und Schienenfahrzeugen stets größer als 50 Meter ist, – ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu dem Fahrzeug eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung^v auszuschließen, – das Fluggerät mindestens 50 Meter über Grund oder Wasser betrieben wird und – Schifffahrtsanlagen (z. B. Schleusen, Schiffshebewerke und Wehre) nicht überflogen werden.
§ 21b Absatz 1 Nummer 7 LuftVO (Betrieb über Wohngrundstücken)	<p>Von dem Verbot des Betriebs über Wohngrundstücken ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten wird der Steuerer befreit, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das unbemannte Fluggerät eine Startmasse von weniger als 2 Kilogramm hat, 2. die Luftraumnutzung durch den Überflug über dem betroffenen Grundstück zur Erfüllung des Zwecks für den Betrieb unumgänglich erforderlich ist, sonstige öffentliche Flächen oder Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind, für den Überflug nicht sinnvoll nutzbar sind und die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise eingeholt werden kann, 3. der Steuerer alle Vorkehrungen trifft, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger zu vermeiden. Dazu zählt, dass in ihren Rechten Betroffene nach Möglichkeit vorab zu informieren sind sowie das Einhalten einer ausreichenden Flughöhe von mindestens 30 Metern, und 4. das unbemannte Fluggerät über einem Wohngrundstück nicht länger als 30 Minuten täglich an maximal vier Tagen im Kalenderjahr betrieben wird.



i § 21b Absatz 1 Sätze 2 und 3: „Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn der Steuerer das unbemannte Fluggerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkennen kann. Als nicht außerhalb der Sichtweite des Steuerers gilt der Betrieb eines unbemannten Fluggeräts mithilfe eines visuellen Ausgabegeräts, insbesondere einer Videobrille, wenn dieser Betrieb in Höhen unterhalb von 30 Metern erfolgt und

1. die Startmasse des Fluggeräts nicht mehr als 0,25 Kilogramm beträgt oder wenn
2. der Steuerer von einer anderen Person, die das Fluggerät ständig in Sichtweite hat und die den Luftraum beobachtet, unmittelbar auf auftretende Gefahren hingewiesen werden kann.“

ii Unter Menschenansammlung ist eine räumlich vereinigte Vielzahl von Menschen, d.h. eine so große Personenmehrheit zu verstehen, dass ihre Zahl nicht sofort überschaubar ist und es auf das Hinzukommen oder Weggehen eines Einzelnen nicht mehr ankommt. Bei einer Anzahl von mehr als 12 Personen ist regelmäßig davon auszugehen.

iii Der Begriff „seitlicher Abstand“ schließt den Abstand vor und hinter Menschenansammlungen oder Verkehrsteilnehmern mit ein.

iv Definition 1:1-Regelung (Abstand gleich maximale Höhe): 10 Meter Abstand bedeutet 10 Meter maximale Flughöhe.

v Solche Gefahren können in der Schifffahrt z.B. Beeinträchtigungen des Radarbildes oder Sichtirritationen im Bereich vor oder neben einem Fahrzeug sein.